**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/12785**

**18. Wahlperiode** 20.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 18/11277 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 18/11272 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf schlägt zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens zahlreiche Regelungen vor, die der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen. So sollen unter anderem eine Pflicht für Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen, Änderungen im Befangenheitsrecht und die Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweisantragsrecht eingeführt werden. Der Erprobung neuer Instrumente zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll die Regelung zur verpflichtenden audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren dienen. Schließlich enthält der Entwurf Vorschläge, um durch eine verstärkt kommunikative und transparente Verfahrensführung in umfangreichen Strafverfahren zu einer Effektivierung beizutragen und durch die Stärkung der Beschuldigtenrechte in einigen Bereichen späteren Streitigkeiten in der Hauptverhandlung vorzubeugen. Um die Erfassung des sogenannten DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, werden entsprechende Anpassungen der §§ 81e und 81h der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung vor. Unter anderem soll der Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten – nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen – ergänzt werden, wobei der Charakter des Fahrverbots als Nebenstrafe beibehalten werden soll. Außerdem soll der Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) um zwei neue Regelbeispiele für besonders schwere Fälle ergänzt werden. Im Strafverfahrensrecht soll für bestimmte Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme von der vorrangigen richterlichen Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben geschaffen und die Anordnungskompetenz insoweit auf Staatsanwaltschaft und Polizei übertragen werden. Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Möglichkeit der Zurückstellung einer suchtbedingten Freiheitsstrafe auch bei gleichzeitigem Vorliegen nicht suchtbedingter Freiheitsstrafen, die Klarstellung, dass Bewährungshelfern in bestimmten Konstellationen die Befugnis zusteht, personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizei sowie an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu übermitteln sowie die Strafbarkeit des leichtfertigen Tötens und Zerstörens von streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11277 in geänderter Fassung. Die Änderungen übernehmen zum einen die in dem Gesetzentwurf zu b) vorgeschlagenen Regelungen. Daneben werden Rechtsgrundlagen für die Online-Durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11277 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11272. Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind durch den Änderungsantrag zu a) mit dem Gesetzentwurf unter a) zusammengeführt worden.

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11272.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11277 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11272 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 2017

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**
Vorsitzende

**Alexander Hoffmann**
Berichterstatter

**Dr. Patrick Sensburg**
Berichterstatter

**Bettina Bähr-Losse**
Berichterstatterin

**Dr. Johannes Fechner**
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens
– Drucksache 18/11277 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens** | **Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens** |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| | **Artikel 1** |
| | **Änderung des Strafgesetzbuches** |
| | **Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. § 44 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat“ das Komma und die Wörter „die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat,“ gestrichen und wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.** |
| | **bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.“** |
| | **b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft.“** |
| | **c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:** |
| | **„(4) Werden gegen den Täter mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Verbotsfristen nacheinander zu berechnen. Die Verbotsfrist auf Grund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist auf Grund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst, bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend.“** |
| | **2. In § 129 Absatz 4 wird die Angabe „100c“ durch „100b“ ersetzt.** |
| | **3. § 266a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.** |
| | **b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **„3. fortgesetzt Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese gewerbsmäßig anbietet,** |
| | **4. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vorhält, oder“.** |
| | **c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.** |
| | **Artikel 2** |
| | **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** |
| | **Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das durch Artikel 6 Absatz 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:** |
| | **„Ein Fahrverbot darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.“** |
| | **2. In § 89a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 454b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454b Absatz 4“ ersetzt.** |
| **Artikel *1*** | **Artikel 3** |
| **Änderung der Strafprozessordnung** | **Änderung der Strafprozessordnung** |
| Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel *2 Absatz 5* des Gesetzes vom *4. November 2016* (BGBl. I S. *2460*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel **3** des Gesetzes vom **13. April 2017** (BGBl. I S. **872**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| | **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Die Angabe zu § 100b wird wie folgt gefasst:** |
| | **„§ 100b Online-Durchsuchung“.** |
| | **b) Die Angaben zu den §§ 100d und 100e werden wie folgt gefasst:** |
| | **„§ 100d Kernbereich privater Lebensgestaltung; Zeugnisverweigerungsberechtigte** |
| | **§ 100e Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c“.** |
| | **c) Die Angabe zu § 101b wird wie folgt gefasst:** |
| | **„§ 101b Statistische Erfassung; Berichtspflichten“.** |
| *1.* § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | **2.** unverändert |
| „Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, ein in der Hauptverhandlung angebrachtes Ablehnungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen.“ | |
| *2.* In § 26a Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist“ eingefügt. | **3.** unverändert |
| *3.* § 29 wird wie folgt geändert: | **4.** unverändert |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Wird ein Richter vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt und würde eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern, kann diese vor der Entscheidung über die Ablehnung durchgeführt werden, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat.“ | |
| b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „(3) Hat das Gericht dem Antragsteller gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 aufgegeben, das Ablehnungsgesuch innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu begründen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Ablehnung spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach Eingang der schriftlichen Begründung und stets vor Beginn der Schlussanträge zu entscheiden ist.“ | |
| | **5. Dem § 81a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:** |
| | **„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.“** |
| *4.* § 81e wird wie folgt geändert: | **6.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) An dem durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 oder § 81c erlangten Material dürfen mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. Andere Feststellungen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“ | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „Spurenmaterial“ durch das Wort „Material“ ersetzt. | |
| bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt. | |
| cc) Folgender Satz wird angefügt: | |
| „Ist bekannt, von welcher Person das Material stammt, gilt § 81f Absatz 1 entsprechend.“ | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| *5.* § 81h wird wie folgt geändert: | **7.** u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 nach den Wörtern „ob das Spurenmaterial von diesen Personen“ die Wörter „oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad“ eingefügt. | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „(3) Für die Durchführung der Maßnahme gilt § 81f Absatz 2 entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die Untersuchung nach Absatz 1 nicht mehr benötigt werden. Soweit die Aufzeichnungen über die durch die Maßnahme festgestellten DNA-Identifizierungsmuster zur Erforschung des Sachverhalts nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Vernichtung und die Löschung sind zu dokumentieren.“ | |
| c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Vor Erteilung der Einwilligung sind sie schriftlich auch darauf hinzuweisen, dass | |
| 1. die entnommenen Körperzellen ausschließlich zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, der Abstammung und des Geschlechts untersucht werden und dass sie unverzüglich vernichtet werden, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, | |
| 2. das Untersuchungsergebnis mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert daraufhin abgeglichen wird, ob das Spurenmaterial von ihnen oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad stammt, | |
| 3. das Ergebnis des Abgleichs zu Lasten der betroffenen Person oder mit ihr in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandter Personen verwertet werden darf und | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 4. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster nicht zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren beim Bundeskriminalamt gespeichert werden.“ | |
| | **8. § 100a wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Dem Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:** |
| | **„Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.“** |
| | **b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anschluss“ die Wörter „oder ihr informationstechnisches System“ eingefügt.** |
| | **c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **„(4) Auf Grund der Anordnung einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) diese Maßnahmen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.** |
| | **(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist technisch sicherzustellen, dass** |
| | **1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:** |
| | **a) die laufende Telekommunikation (Absatz 1 Satz 2), oder** |
| | **b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Absatz 1 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Absatz 1 Satz 3),** |
| | **2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und** |
| | **3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.** |
| | **(6) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren** |
| | **1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,** |
| | **2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,** |
| | **3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und** |
| | **4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.“** |
| *6.* § 100b *Absatz 6 Nummer 2* wird wie folgt gefasst: | **9.** § 100b wird wie folgt gefasst: |
| *„2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;“.* | **„§ 100b** |
| | **Online-Durchsuchung** |
| | **(1) Auch ohne Wissen des Betroffenen darf mit technischen Mitteln in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und dürfen Daten daraus erhoben werden (Online-Durchsuchung), wenn** |
| | **1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,** |
| | **2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.** |
| | **(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:** |
| | **1. aus dem Strafgesetzbuch:** |
| | **a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,** |
| | **b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,** |
| | **c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,** |
| | **d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,** |
| | **e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,** |
| | **f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,** |
| | **h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,** |
| | **i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,** |
| | **j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,** |
| | **k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,** |
| | **l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen; beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,** |
| | **2. aus dem Asylgesetz:** |
| | **a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,** |
| | **b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,** |
| | **3. aus dem Aufenthaltsgesetz:** |
| | **a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,** |
| | **b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,** |
| | **4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:** |
| | **a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,** |
| | **b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,** |
| | **5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:** |
| | **a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,** |
| | **b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,** |
| | **6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:** |
| | **a) Völkermord nach § 6,** |
| | **b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,** |
| | **c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **d) Verbrechen der Aggression nach § 13,** |
| | **7. aus dem Waffengesetz:** |
| | **a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,** |
| | **b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.** |
| | **(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Ein Eingriff in informationstechnische Systeme anderer Personen ist nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass** |
| | **1. der in der Anordnung nach § 100e Absatz 3 bezeichnete Beschuldigte informationstechnische Systeme der anderen Person benutzt, und** |
| | **2. die Durchführung des Eingriffs in informationstechnische Systeme des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.** |
| | **Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.** |
| | **(4) § 100a Absatz 5 und 6 gilt mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.“** |
| | **10. § 100c wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „eine in“ die Angabe „§ 100b“ eingefügt.** |
| | **b) Absatz 2 wird aufgehoben.** |
| | **c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 Nummer 1 die Angabe „§ 100d Abs. 2“ durch die Angabe „§ 100e Absatz 3“ ersetzt.** |
| | **d) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **11. Die §§ 100d und 100e werden wie folgt gefasst:** |
| | **„§ 100d** |
| | **Kernbereich privater Lebensgestaltung; Zeugnisverweigerungsberechtigte** |
| | **(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den §§ 100a bis 100c allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig.** |
| | **(2) Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a bis 100c erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.** |
| | **(3) Bei Maßnahmen nach § 100b ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach § 100b erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Staatsanwaltschaft dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **(4) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel hat die Staatsanwaltschaft über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100e Absatz 5 gilt entsprechend. Auch soweit für bereits erlangte Erkenntnisse ein Verwertungsverbot nach Absatz 2 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.** |
| | **(5) In den Fällen des § 53 sind Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 2 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. § 160a Absatz 4 gilt entsprechend.** |
| | **§ 100e** |
| | **Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.** |
| | **(2) Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.** |
| | **(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:** |
| | **1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,** |
| | **2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,** |
| | **3. Art, Umfang, Dauer und Endzeitpunkt der Maßnahme,** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **4. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren,** |
| | **5. bei Maßnahmen nach § 100a die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist; im Fall des § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das eingegriffen werden soll,** |
| | **6. bei Maßnahmen nach § 100b eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, aus dem Daten erhoben werden sollen,** |
| | **7. bei Maßnahmen nach § 100c die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume.** |
| | **(4) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung von Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:** |
| | **1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,** |
| | **2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,** |
| | **3. bei Maßnahmen nach § 100c die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100d Absatz 4 Satz 1.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **(5) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Das anordnende Gericht ist nach Beendigung der Maßnahme über deren Ergebnisse zu unterrichten. Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c ist das anordnende Gericht auch über den Verlauf zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anordnung des Abbruchs einer Maßnahme nach den §§ 100b und 100c kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.** |
| | **(6) Die durch Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c erlangten und verwertbaren personenbezogenen Daten dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:** |
| | **1. Die Daten dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer Maßnahmen nach § 100b oder § 100c angeordnet werden könnten, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **2. Die Verwendung der Daten, auch solcher nach § 100d Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person, für die Sicherheit oder den Bestand des Staates oder für Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind, zulässig. Die Daten dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Sind die Daten zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.** |
| | **3. Sind verwertbare personenbezogene Daten durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahmen nach § 100b oder § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.“** |
| | **12. In § 100f Absatz 4 werden die Wörter „§ 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 gelten“ durch die Angabe „§ 100e Absatz 1, 3, 5 Satz 1 gilt“ ersetzt.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **13. In § 100i Absatz 3 werden die Wörter „§ 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.** |
| | **14. § 101 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Absatz 1 wird die Angabe „100a, 100c bis 100f“ durch die Angabe „100a bis 100f“ ersetzt.** |
| | **b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „100c“ die Angabe „100b“ und ein Komma eingefügt.** |
| | **c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:** |
| | **„4. des § 100b die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.** |
| | **bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 5 bis 12.** |
| | **d) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „Im Fall des § 100c“ durch die Wörter „Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c“ ersetzt.** |
| | **15. § 101a Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Satz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 100a Absatz 3 und 4 und § 100e“ ersetzt.** |
| | **bb) In Nummer 1 werden die Wörter „100b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „100e Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.** |
| | **cc) In Nummer 2 werden die Wörter „100b Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „100a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.** |
| | **b) In Satz 2 werden die Wörter „100b Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „100e Absatz 1 Satz 2“.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **c) In Satz 3 werden die Wörter „100b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.** |
| *7. In* § 101b *Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „unterschieden für die Bereiche Festnetz-, Mobilfunk- und Internetdienste und“ gestrichen.* | **16.** § 101b **wird wie folgt gefasst:** |
| | **„§ 101b** |
| | **Statistische Erfassung; Berichtspflichten** |
| | **(1) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c und 100g. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet.** |
| | **(2) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100a sind anzugeben:** |
| | **1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 angeordnet worden sind;** |
| | **2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;** |
| | **3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach der Unterteilung in § 100a Absatz 2,** |
| | **4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System nach § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3** |
| | **a) im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **b) tatsächlich durchgeführt wurde.** |
| | **(3) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100b sind anzugeben:** |
| | **1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100b Absatz 1 angeordnet worden sind;** |
| | **2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100b Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;** |
| | **3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2,** |
| | **4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.** |
| | **(4) In den Berichten über Maßnahmen nach § 100c sind anzugeben:** |
| | **1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Absatz 1 angeordnet worden sind;** |
| | **2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2;** |
| | **3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;** |
| | **4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;** |
| | **5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;** |
| | **6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;** |
| | **7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100d Absatz 4, § 100e Absatz 5 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 101 Absatz 4 bis 6) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;** |
| | **9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;** |
| | **10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;** |
| | **11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;** |
| | **12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.** |
| | **(5) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100g sind anzugeben:** |
| | **1. unterschieden nach Maßnahmen nach § 100g Absatz 1, 2 und 3** |
| | **a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;** |
| | **b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;** |
| | **c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;** |
| | **2. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung** |
| | **a) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 1;** |
| | **b) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 2;** |
| | **c) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 3;** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;** |
| | **e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.“** |
| *8.* § 136 wird wie folgt geändert: | **17.** § 136 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen.“ ersetzt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: | b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: |
| „(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn | „(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn |
| 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. die schutzwürdigen Interessen *des Beschuldigten, insbesondere* von | 2. die schutzwürdigen Interessen von |
| a) *Personen* unter 18 Jahren oder | a) **Beschuldigten** unter 18 Jahren oder |
| b) *Personen*, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, | b) **Beschuldigten**, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, |
| durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“ | durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“ |
| *9.* § 141 wird wie folgt geändert: | **18.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“ | |
| *10.* In § 153a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden können,“ gestrichen. | **19.** u n v e r ä n d e r t |
| | **20. In § 160a Absatz 5 wird die Angabe „100c Absatz 6“ durch die Angabe „100d Absatz 5“ ersetzt.** |
| | **21. In § 161 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 100d Abs. 5 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.** |
| *11.* § 163 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt: | **22.** u n v e r ä n d e r t |
| „(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten. | |
| (4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet | |
| 1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen, | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, | |
| 3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und | |
| 4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten. | |
| Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. | |
| (5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar. | |
| (6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß. | |
| (7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“ | |
| *12*. § 163a wird wie folgt geändert: | **23**. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. | |
| b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2, 3“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt. | |
| | **24. In § 163d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 100b Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.** |
| | **25. In § 163e Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 100b Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **26. In § 163f Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.** |
| *13.* § 213 wird wie folgt geändert: | **27.** unverändert |
| a) Der Wortlaut wird Absatz 1. | |
| b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: | |
| „(2) In besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, soll der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter abstimmen.“ | |
| *14.* Nach § 243 Absatz 5 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt: | **28.** unverändert |
| „Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“ | |
| *15.* Dem § 244 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt: | **29.** unverändert |
| „Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen.“ | |
| *16.* § 251 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | **30.** unverändert |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: | |
| „2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen;“. | |
| b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4. | |
| *17.* In § 254 Absatz 1 werden nach den Wörtern „in einem richterlichen Protokoll“ die Wörter „oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung“ und nach dem Wort „verlesen“ die Wörter „beziehungsweise vorgeführt“ eingefügt. | **31.** u n v e r ä n d e r t |
| *18.* § 256 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | **32.** u n v e r ä n d e r t |
| „2. unabhängig vom Tatvorwurf ärztliche Atteste über Körperverletzungen,“. | |
| *19.* § 265 wird wie folgt geändert: | **33.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn | |
| 1. sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge rechtfertigen, | |
| 2. das Gericht von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage abweichen will oder | |
| 3. der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.“ | |
| b) In Absatz 3 werden die Wörter „im zweiten Absatz“ durch die Wörter „in Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt. | |
| *20.* § 347 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | **34.** u n v e r ä n d e r t |
| a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: | |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| „Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, so gibt der Staatsanwalt in dieser Frist eine Gegenerklärung ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.“ | |
| b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „letztere“ durch die Wörter „die Gegenerklärung“ ersetzt. | |
| *21.* In § 374 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)“ ein Komma und die Wörter „eine Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches)“ eingefügt. | **35.** unverändert |
| | **36. § 454b wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:** |
| | **„(3) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde von der Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 absehen, wenn zu erwarten ist, dass nach deren vollständiger Verbüßung die Voraussetzungen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes für eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe erfüllt sein werden.“** |
| | **b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.** |
| | **37. In § 458 Absatz 2 wird die Angabe „§ 454b Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 454b Absatz 1 bis 3“ ersetzt.** |
| *22.* Nach § 464b Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: | **38.** unverändert |
| „Abweichend von § 311 Absatz 2 beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen.“ | |
| | **39. In § 477 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 100d Abs. 5“ durch die Angabe „§ 100e Absatz 6“ ersetzt.** |
| | **40. Nach § 481 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.“** |
| | **41. § 487 Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gnadenverfahrens“ ein Komma und die Wörter „des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.** |
| | **b) Folgender Satz wird angefügt:** |
| | **„Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.“** |
| **Artikel *2*** | **Artikel 4** |
| **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** | **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** |
| *In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel *2 Absatz 4* des Gesetzes vom *4. November 2016* (BGBl. I S. *2460*) geändert worden ist, wird *das Komma am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ist nach § 454b Absatz 3 der Strafprozessordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“ ersetzt.* | **Das Gerichtsverfassungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **28. April 2017** (BGBl. I S. **969**) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:** |
| | **1. In § 74a Absatz 4 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Wörter „den §§ 100b und 100c“ ersetzt.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **2. In § 78a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 454b Abs. 3“ durch die Wörter „§ 454b Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.** |
| | **3. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ist nach § 454b Absatz 3 der Strafprozessordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“ ersetzt.** |
| | **4. In § 120 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 100d Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 100e Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.** |
| **Artikel *4*** | **Artikel 5** |
| **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** | **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** |
| *In § 77a Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes* über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel *4* des Gesetzes vom *21. Oktober 2016* (BGBl. I S. *2372*) geändert worden ist, wird *die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.* | **Das Gesetz** über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel **5** des Gesetzes vom **13. April 2017** (BGBl. I S. **872**) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:** |
| | **1. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** |
| | **„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden ist.“** |
| | **2. In § 77a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.** |
| | **Artikel 6** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** |
| | **§ 25 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. Absatz 2a Satz 2 wird aufgehoben.** |
| | **2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:** |
| | **„(2b) Werden gegen den Betroffenen mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Verbotsfristen nacheinander zu berechnen. Die Verbotsfrist auf Grund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist auf Grund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst, bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend.“** |
| | **Artikel 7** |
| | **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** |
| | **Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. § 69 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:** |
| | **„1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1** |
| | **a) einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **b) ein wild lebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,“.** |
| | **bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.** |
| | **cc) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:** |
| | **„4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4** |
| | **a) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder** |
| | **b) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört oder** |
| | **5. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4,** |
| | **a) ein Tier oder eine Pflanze einer anderen als in § 71a Absatz 1 Nummer 2 genannten besonders geschützten Art,** |
| | **b) eine Ware im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG oder** |
| | **c) ein Tier oder eine Pflanze einer invasiven Art** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet und erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer in Buchstabe a oder Buchstabe c genannten Art oder auf eine in Buchstabe b genannte Ware bezieht.“** |
| | **b) Absatz 3 Nummer 20 wird aufgehoben.** |
| | **c) In Absatz 6 wird nach den Wörtern „Nummer 1 bis 6, 18,“ die Angabe „20,“ gestrichen.** |
| | **2. In § 70 Nummer 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 69“ die Wörter „Absatz 2 Nummer 5,“ eingefügt und wird die Angabe „20 und“ gestrichen.** |
| | **3. § 71 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchstabe a,“ ersetzt.** |
| | **bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:** |
| | **„2. § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe b oder“.** |
| | **cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.** |
| | **b) In Absatz 4 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.** |
| | **c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:** |
| | **„(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 5 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.“** |
| | **4. § 71a wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| | **aa) In Nummer 1 werden die Wörter „aus der Natur entnimmt oder“ gestrichen.** |
| | **bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:** |
| | **„1a. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 Entwicklungsformen eines wild lebenden Tieres, das in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt,“.** |
| | **cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 69 Absatz 2, 3 Nummer 21“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 21“ ersetzt.** |
| | **b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt und werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ ersetzt.** |
| | **c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:** |
| | **„(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“** |
| | **d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 2 oder Absatz 3“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 1a oder Nummer 2, Absatz 2, 3 oder Absatz 4“ ersetzt.** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| **Artikel *3*** | **Artikel 8** |
| **Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung** | **Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung** |
| Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das *zuletzt* durch Artikel *3* des Gesetzes vom *8. Juli 2016* (BGBl. I S. *1610*) geändert worden ist, wird folgender *§ 14* angefügt: | Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel **11** des Gesetzes vom **12. Mai 2017** (BGBl. I S. **1121**) geändert worden ist, wird folgender **§…[einsetzen: nächste bei der Verkündigung freie Zählbezeichnung]** angefügt: |
| „§ *14* | „§ **…[einsetzen: nächste bei der Verkündigung freie Zählbezeichnung]** |
| Übergangsregelung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens | Übergangsregelung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens |
| Die Übersichten nach § *100b Absatz 6 und* § 101b *Nummer 2* der Strafprozessordnung *in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]* sind erstmalig für das Berichtsjahr … [einsetzen: Jahreszahl des *Jahres, das dem* auf *das auf* die Verkündung *dieses Gesetzes* folgenden *Kalenderjahr folgt*] zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre sind § 100b Absatz 6 und § 101b Nummer 2 der Strafprozessordnung in der bis zum *Inkrafttreten* des Gesetzes *zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens* geltenden Fassung anzuwenden.“ | Die Übersichten nach § 101b der Strafprozessordnung sind erstmalig für das Berichtsjahr … [einsetzen: Jahreszahl des **zweiten** auf die Verkündung folgenden **Kalenderjahres**] zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre sind § 100b Absatz 6**, § 100e Absatz 2** und § 101b Nummer 2 der Strafprozessordnung in der bis zum **…[einsetzen: Datum** des **Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses** Gesetzes**]** geltenden Fassung **weiter** anzuwenden.“ |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel *5*** | **Artikel 9** |
| **Änderung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren** | **u n v e r ä n d e r t** |
| In Artikel 9 Satz 1 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 163 Absatz 3 Satz 1 und § 163a Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 163 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt. | |
| | **Artikel 10** |
| | **Änderung des Antiterrordateigesetzes** |
| | **In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318; 2016 I 48) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 100c“ durch die Wörter den „§§ 100b und 100c“ ersetzt.** |
| | **Artikel 11** |
| | **Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes** |
| | **In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318; 2016 I 48) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 100c“ durch die Wörter „den §§ 100b und 100c“ ersetzt.** |
| | **Artikel 12** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **Änderung des Artikel 10-Gesetzes** |
| | **In § 17 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **Artikel 13** |
| | **Änderungen des IStGH-Gesetzes** |
| | **In § 59 Absatz 2 IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 100c, 100f“ durch die Wörter „§§ 100b, 100c und 100f“ ersetzt.** |
| | **Artikel 14** |
| | **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes** |
| | **In § 4 Absatz 3c Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 3 und 4, § 100e Absatz 1 und 3 sowie 5 Satz 1“ ersetzt.** |
| | **Artikel 15** |
| | **Änderungen des Zollfahndungsdienstgesetzes** |
| | **Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **1. In § 22a Absatz 3 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Satz 2 die Angabe „100c“ durch die Angabe „100b Absatz 2“ ersetzt.** |
| | **2. In § 32a Absatz 3 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Satz 2 die Angabe „100c“ durch die Angabe „100b Absatz 2“ ersetzt.** |
| | **Artikel 16** |
| | **Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung** |
| | **Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** |
| | **1. In § 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **2. § 2 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Nummer 1 wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 100b Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 100a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.** |
| | **c) In Nummer 15 wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **3. In der Überschrift des Teils 2 wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **4. In § 3 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 100b Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 100a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.** |
| | **5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „100b“ durch die Angabe „100e“ ersetzt.** |
| | **Artikel 17** |
| | **Einschränkung eines Grundrechts** |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| | **Durch Artikel 3 Nummer 8 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.** |
| **Artikel *6*** | **Artikel 18** |
| **Inkrafttreten** | **Inkrafttreten** |
| (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| (2) Artikel *1* Nummer *8* Buchstabe b und Nummer *12* tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | (2) Artikel **3** Nummer **17** Buchstabe b und Nummer **23** tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht der Abgeordneten Alexander Hoffmann, Dr. Patrick Sensburg, Bettina Bähr-Losse, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11277** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11272** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 im Umlaufverfahren am 19. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 in seiner 118. Sitzung am 20. Juni 2017 gutachtlich beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 in seiner 121. Sitzung am 20. Juni 2017 gutachtlich beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2017 gutachtlich beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 796/16 (Bundestags-Drucksache 18/11277) am 30. Januar 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 im Umlaufverfahren am 19. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 in seiner 118. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt einstimmig, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt, die Vorlage für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 in seiner 121. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 792/16 (Bundestags-Drucksache 18/11272) am 30. Januar 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Indikatoren 5 (Artenvielfalt – Arten erhalten und Lebensräume schützen), 6 (Staatsverschuldung – Haushalt konsolidieren und Generationengerechtigkeit schaffen) und 15 (Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen). Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung seien vorbildlich geprüft und dargestellt. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

## III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 139. Sitzung am 29. März 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|---|---|
| Dr. Axel Boetticher | Richter am Bundesgerichtshof a. D., Bremen |
| Stefan Conen | Rechtsanwalt, Berlin |
| Dr. Markus Löffelmann | Richter am Landgericht München I, München |
| Prof. Dr. Andreas Mosbacher | Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Karlsruhe<br>Honorarprofessor an der Universität Leipzig für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Revisionsrecht |
| Dr. Ali B. Norouzi | Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin<br>Rechtsanwalt |
| Prof. Dr. Henning Radtke | Richter am Bundesgerichtshof, 1. Strafsenat, Karlsruhe, |
| Marc Wenske | Deutscher Richterbund e. V.<br>Richter am OLG Hamburg<br>Hanseatisches Oberlandesgericht |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 139. Sitzung vom 29. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 136. Sitzung am 22. März 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|---|---|
| Dr. Wolfgang Beckstein | Staatsanwaltschaft München I<br>Oberstaatsanwalt, Hauptabteilungsleiter |
| Dr. Thomas A. Bode | Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)<br>Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsinformatik Prof. Dr. Wolf |
| Erik Ohlenschlager | Staatsanwaltschaft Bamberg<br>Leitender Oberstaatsanwalt |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| | |
|---|---|
| Martin Rubbert | Deutscher Anwaltverein e. V.<br>Rechtsanwalt<br>Berlin |
| Prof. Dr. Reinhold Schlothauer | Bundesrechtsanwaltkammer (BRAK)<br>Rechtsanwalt/Fachanwalt für Strafrecht,<br>Bremen |
| Prof. Dr. em. Heinz Schöch | Ludwig-Maximilians-Universität München<br>Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug |
| Prof. Dr. Torsten Verrel | Universität Bonn<br>Fachbereich Rechtswissenschaften<br>Kriminologisches Seminar<br>Geschäftsführender Direktor |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 136. Sitzung vom 22. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11272 in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 erneut beraten und beschlossen, eine weitere öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 152. Sitzung am 31. Mai 2017 durchgeführt hat. Gegenstand der öffentlichen Anhörung war eine Formulierungshilfe der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache 18(6)334. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|---|---|
| Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia) | Richter am Landgericht Berlin |
| Michael Greven | Deutscher Richterbund e. V.<br>Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Karlsruhe |
| Peter Henzler | Vizepräsident beim Bundeskriminalamt Wiesbaden |
| Alfred Huber | Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth<br>Oberstaatsanwalt, Stellvertretender Behördenleiter und Abteilungsleiter der BtM- und OK-Abteilung |
| Dr. Matthias Krauß | Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Karlsruhe |
| Linus Neumann | Berlin |
| Prof. Dr. Arndt Sinn | Universität Osnabrück<br>Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung<br>Direktor des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 152. Sitzung vom 31. Mai 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11277 in seiner 154. Sitzung am 20. Juni 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11272 hat der Ausschuss einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren. Mit einem Überraschungscoup werde ein schwerer Grundrechtseingriff eingeführt. Dieser betreffe insbesondere das Grundrecht auf die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Integrität informationstechnischer Systeme und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der gesamten Bevölkerung. Die Qualität dieses Eingriffs verändere das ursprüngliche Vorhaben zur Änderung der Strafprozessordnung völlig; er sei noch gravierender und umfassender als der Große Lauschangriff. Angesichts der bestehenden Gefahren bestreite die Fraktion eine gewisse Notwendigkeit zur Schaffung solcher Regelungen nicht. Diese müssten jedoch sehr sorgfältig überlegt und im Einzelnen abgewogen werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, insbesondere seien zu viele Öffnungsklauseln vorgesehen. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass neben der richterlichen Überprüfung auch Fachleute an der Technik und Kontrolle der Maßnahmen beteiligt seien. Die Fraktion kritisierte zudem eine Ungleichbehandlung von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern und deren Helfern in § 100d Absatz 5 StPO-E.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich der Kritik daran an, dass die Quellen-Telekommunikationsüberwachung über einen Änderungsantrag in das Gesetz gebracht werde. Die Regelungen zum Führerscheinentzug als Strafe und zum Wegfall des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme seien aus richterlicher Sicht unsinnig. Gleiches gelte auch für die Aufzeichnung der Erstvernehmung mit Bild und Ton. Die Überwachung der Anbahnungsgespräche von inhaftierten Mandanten mit Verteidigern werde von der Anwaltschaft abgelehnt. Die Fraktion lehne den Gesetzentwurf, insbesondere auch wegen der „durch die Hintertür“ eingeführten Quellen-Telekommunikationsüberwachung, vollumfänglich ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, dass Gesetzentwurf und Änderungsantrag Ergebnis einer intensiven Diskussion seien. Eine effektivere und praxistaugliche Ausgestaltung des Strafverfahrens sei bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen gewesen. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz habe zu Beginn der Wahlperiode eine Reform der Strafprozessordnung als den größten Gesetzgebungsakt der Wahlperiode angekündigt. Die einzelnen Elemente des Vorhabens seien gründlich besprochen worden und auch Gegenstand öffentlicher Anhörungen gewesen. Dies gelte für das Fahrverbot – das gerade Vertreter der Praxis gefordert hätten – ebenso wie für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Inhaltlich könne man sicher unterschiedlicher Meinung sein, doch die Kritik am Verfahren sei nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion der SPD** trat ebenfalls der Behauptung entgegen, es handele sich um einen gesetzgeberischen „Schnellschuss“. Sowohl die Aufhebung des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme als auch das Fahrverbot als zusätzliche Sanktion seien von verschiedenen Seiten gefordert und umfassend diskutiert worden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung in der StPO sei aus Gründen der Rechtssicherheit überfällig; auch dieses Thema sei intensiv beraten worden. Die Strafschärfungen im Bundesnaturschutzgesetz seien ebenfalls wichtige Maßnahmen. Insgesamt handele es sich um ein sinnvolles Gesetz.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass die Regelung für die Berufsgeheimnisträger in § 100d Absatz 5 StPO-E der bislang für die Wohnraumüberwachung geltenden Regelung in § 100c Abs. 6 StPO entspreche. Möglicherweise sei der Schutz der Berufsgeheimnisträger in der StPO grundlegend überarbeitungs- und harmonisierungsbedürftig; hierbei handele es sich jedoch um ein Projekt für eine der kommenden Wahlperioden.

Dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lagen mehrere Petitionen vor.

## IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Der Ausschuss hat den Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Drucksache 18/11277) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 18/11272) verbunden und um Regelungen zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Online-Durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ergänzt (Ausschussdrucksache 18(6)334 vom 15. Mai 2017).

Zur Begründung der ursprünglichen Inhalte des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze wird auf die Drucksache 18/11272 verwiesen, soweit diese unverändert übernommen wurden. Dies betrifft die verschärfte Strafbarkeit organisierter Formen von Schwarzarbeit (Artikel 1 Nummer 3), die Erleichterung der Strafzurückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern (Artikel 3 Nummer 36 und 37), die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe (Artikel 3 Nummer 40 und 41) sowie eine europarechtlich gebotene Erweiterung bestimmter Straftatbestände im Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 7).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Erweiterung des Fahrverbots auf alle Straftaten im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht (Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2) sind aufgrund der Sachverständigenanhörung am 22. März 2017 eher geringfügige bzw. klarstellende Änderungen vorgesehen, die im Folgenden im Einzelnen begründet werden. Gleiches gilt für die Einschränkung des Richtervorbehalts bei der Blutprobenentnahme im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten (Artikel 3 Nummer 5). Insoweit enthält der Regelungstext eine Ergänzung, die Begründung eine Klarstellung. Soweit der Gesetzentwurf in den beiden vorgenannten Punkten unverändert geblieben ist, wird auf die Begründung in der Drucksache 18/11272 verwiesen.

Die neu hinzugekommenen Regelungen zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung (Artikel 3 Nummer 8 ff.) werden umfassend begründet.

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens enthält lediglich in § 136 Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung – StPO-E (Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b) eine klarstellende Änderung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen. Die bisher in Artikel 1 Nummer 6 und 7 StPO-E enthaltenen Anpassungen der geltenden jährlichen Berichtspflichten an die aktuellen technischen Entwicklungen haben in den neuen Vorschlag zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung Eingang gefunden; entsprechend wurde auch die Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) angepasst.

**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 2)**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 44 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung (StGB-E) um einen neuen Satz 2 soll die von den Sachverständigen Dr. Bode (schriftliche Stellungnahme, S. 2), Ohlenschlager (schriftliche Stellungnahme, S. 4 f.) und mit Einschränkung auch bei Prof. Dr. Schöch (schriftliche Stellungnahme, S. 3) erhobene Forderung aufgegriffen werden, im Gesetz selbst Vorgaben zu machen, wann die Verhängung eines Fahrverbots, insbesondere bei Straftaten ohne Verkehrsbezug, nach der Neuregelung in Betracht kommt. Wenngleich insoweit Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus den im Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten Gründen (Drucksache 18/11272, S. 16) nicht durchgreifend erscheinen (im Ergebnis ebenso Janker, DAR 2017, S. 13; Schöch, a. a. O., S. 3), kann die vorgeschlagene Ergänzung diesbezügliche Zweifel beseitigen und vor allem der Praxis die Rechtsanwendung erleichtern.

Dem Richter sollen mit dieser Ergänzung – in Anlehnung an die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthaltenen Erläuterungen – im Gesetz selbst Leitlinien für die Entscheidung über die Verhängung eines Fahrverbots an die Hand gegeben werden. Die in § 44 Absatz 1 Satz 2 StGB-E enthaltenen Vorgaben sollen die Fallkonstellationen hervorheben, bei denen die Nebenstrafe vornehmlich („namentlich“) in Betracht kommt. Die Entscheidung, ob tatsächlich ein Fahrverbot neben der Hauptstrafe zu verhängen ist, obliegt weiterhin dem richterlichen Ermessen („kann“). Dabei ist stets zu beachten, dass Haupt- und Nebenstrafe in einer Wechselwirkung stehen und daher zusammen das Maß der Tatschuld nicht überschreiten dürfen (vgl. LK-Geppert, StGB, 12. Auflage, § 44 Rn. 22; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig StGB, 29. Auflage 2014, § 44 Rn. 14 mit weiteren Nachweisen).

Die aufgeführten Leitlinien greifen vornehmlich den mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten verfolgten Zweck auf, im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität auch jenseits von verkehrsbezogenen Delikten den Täter durch eine Kombination von Haupt- und Nebenstrafe unter Berücksichtigung der Strafzwecke noch zielgenauer bestrafen zu können. Der Richter hat also auch bei diesen Straftaten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Strafzwecke durch eine Hauptstrafe allein oder besser durch deren Verbindung mit einem Fahrverbot erreicht werden können (vgl. zum bisherigen Recht LK-Geppert, a. a. O., mit weiteren Nachweisen).

Grundsätzlich wird ein Fahrverbot auch nach dessen Öffnung für alle Straftaten zwar weiterhin vor allem bei Verkehrsdelikten und sogenannten Zusammenhangstaten in Betracht kommen. Das Fahrverbot stellt nämlich eine anerkannt wirksame – wenn auch nach dem Entwurf den Strafcharakter stärker betonende (vgl. Drucksache

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

18/11272, S. 12) – Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme bei Straftaten dar, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen werden (BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1969, 2 BvL 11/69, bei juris Rn. 15 zum Fahrverbot gemäß § 25 StVG). Diese fortbestehende Bedeutung für Verkehrs- und Zusammenhangstaten soll der erste Halbsatz verdeutlichen, der sich an dem Wortlaut des mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gestrichenen Halbsatzes in § 44 Absatz 1 StGB orientiert. Zugleich soll aber mit den folgenden Halbsätzen betont werden, dass sich die Anwendbarkeit zukünftig eben nicht auf derartige Taten beschränkt, sondern die nachfolgend aufgeführten Kriterien auch auf alle anderen Taten Anwendung finden und bei deren Vorliegen auch dort die Anordnung eines Fahrverbots in Betracht kommt.

Zunächst sollte danach die Auferlegung eines Fahrverbots erwogen werden, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter erforderlich erscheint. Diese Ergänzung richtet sich auf die spezialpräventiven Zwecke der Strafe, so dass der Richter insbesondere zu klären hat, ob eine täterungünstige Legalprognose die zusätzliche Verhängung eines Fahrverbots, in der Regel unter Verringerung der ansonsten gebotenen Hauptstrafe, erfordert. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn eine Geldstrafe allein bei dem Verurteilten womöglich keinen hinreichenden Eindruck hinterlässt, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, das Verhängen einer Freiheitsstrafe aber eine zu einschneidende Sanktion wäre (Drucksache 18/11272, S. 12). In anderen Fällen mag es dem Gericht auch sachgerechter erscheinen, durch die gleichzeitige Verhängung eines Fahrverbots die Höhe der Geldstrafe reduzieren zu können (vgl. Bode, NZV 2017, Seiten 1, 6; Schöch, a. a. O., Seite 2; Verrel, schriftliche Stellungnahme, S. 2; vgl. auch LK-Dippel, StGB, 12. Auflage, § 170 Rn. 80).

Die Verhängung des Fahrverbots zur effektiveren Einwirkung auf den allein durch eine Geldstrafe nicht hinreichend erreichbaren Täter ist insbesondere in Fällen des § 47 StGB denkbar, da eine Freiheitsstrafe hiernach nur dann verhängt werden kann, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist. An den Begriff der Unerlässlichkeit sind nämlich höhere Anforderungen zu stellen als an ein „Gebotensein“ im Sinne von § 56 Absatz 3 StGB oder auch an ein bloßes „Erforderlichsein“ (MüKo/Maier, StGB, 3. Auflage 2016, § 47 Rn. 30). Hierdurch kann eine Art „Sanktionslücke“ dann entstehen, wenn eine Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter zwar erforderlich, aber gerade noch nicht unerlässlich ist (vgl. zur Problematik bereits Drucksache 18/11272, a. a. O.). Diese „Lücke“ kann mit der Verhängung eines Fahrverbots geschlossen werden, das kombiniert mit der – im Interesse einer insgesamt schuldangemessenen Bestrafung abgesenkten – Geldstrafe als Hauptstrafe eine zusätzliche Einwirkungsmöglichkeit schafft.

In bestimmten Fällen kann dies auch für den ebenfalls in § 47 StGB enthaltenen generalpräventiven Gesichtspunkt gelten, der (im allgemeinen Strafrecht) eine kurze Freiheitsstrafe auch dann zulässt, wenn dies zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist, woran die Rechtsprechung ebenfalls hohe Anforderungen stellt (vgl. MüKo/Maier, a. a. O., Rn. 39 ff.). Zwar steht beim Fahrverbot aufgrund seiner „Denkzettel“-Funktion (siehe oben) bislang die spezialpräventive Einwirkung auf den Fahrer deutlich im Vordergrund (vgl. nur Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, a. a. O., § 44 Rn. 1; Fischer, StGB, 64. Auflage 2017, § 44 Rn. 2; OLG Köln, Beschluss vom 16. Januar 1996, Ss 686/95, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dies schließt aber nicht aus, im begründeten Einzelfall mit ihm auch generalpräventive Zwecke zu verfolgen (vgl. bereits zum geltenden Recht Drucksache IV/651, S. 13; BayObLG Urteil vom 17. Januar 1967, RReg 2a St 159/66, bei juris Rn. 8 ff.; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Auflage 2004, Seite 650; Molketin NZV 2001, 412; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig, a. a. O.). Dies gilt zukünftig umso mehr, als mit der Ausweitung des Fahrverbots auch der Strafcharakter dieser Sanktion stärker betont werden soll (siehe oben). Auch hier kann das Fahrverbot also in geeigneten Fällen helfen, durch seine Verhängung neben einer Geldstrafe diesen generalpräventiven Gesichtspunkten besser Rechnung zu tragen.

Des Weiteren kann es auch im Bereich der Freiheitsstrafen im Einzelfall erforderlich erscheinen, z. B. eine – wiederum angemessen reduzierte – Bewährungsstrafe vorrangig aus spezialpräventiven, ausnahmsweise aber auch aus generalpräventiven Gründen (siehe oben) um ein Fahrverbot zu ergänzen.

Schließlich soll ein Fahrverbot insbesondere auch dann in Betracht kommen, wenn hierdurch die Verhängung oder die Vollstreckung einer an sich gebotenen Freiheitsstrafe vermieden werden kann. Die hier im Einzelnen in Betracht kommenden Fallkonstellationen wurden bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert (siehe Drucksache 18/11272, S. 15 f.).

Dass bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und für welche Dauer ein Fahrverbot zu verhängen ist, auch dessen konkrete Wirkung auf den Täter und dessen Strafempfindlichkeit zu berücksichtigen sind, ergibt sich bereits aus den allgemeinen Strafzumessungskriterien (vgl. insbesondere § 46 Absatz 1 Satz 2 StGB) und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bedarf daher keiner nochmaligen Erwähnung in § 44 StGB. Dies gilt auch für den Umstand, dass das Gericht auch zu berücksichtigen hat, ob das Fahrverbot ausnahmsweise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere weil es die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes oder sonst der wirtschaftlichen Existenz des Täters begründen würde (vgl. auch insoweit schon Drucksache 18/11272, S. 16; LK-Geppert, StGB, 12. Auflage, § 44 Rn. 40).

Im Jugendstrafrecht gelten die Konkretisierungen für die Verhängung eines Fahrverbots in Fällen fehlenden Straßenverkehrsbezugs nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der danach zulässigen Sanktionszwecke ebenfalls. Insbesondere das Kriterium einer geeigneten und angemessenen Einwirkung auf den Täter entspricht dem primären Anliegen und den Zielvorgaben des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 1 JGG.

**Zu Buchstabe b (§ 44 Absatz 2 Satz 1)**

Die in § 44 Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagene Änderung soll in Anlehnung an die Vorschläge der Sachverständigen Dr. Beckstein (schriftliche Stellungnahme, S. 1) und Ohlenschlager (schriftliche Stellungnahme, S. 6) zu einer flexiblen und damit noch praxistaglicheren Regelung zum Beginn des Fahrverbots führen. Zwar sieht bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine verzögerte Wirksamkeit des Fahrverbots von einem Monat nach Rechtskraft des Urteils vor, um aus rein taktischen Gründen eingelegte Rechtsmittel vermeiden zu helfen, mit denen nur der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Fahrverbots hinausgezögert werden soll (vgl. Drucksachen 18/11272, S. 16 und bereits 15/2725, S. 23). Die nun vorgeschlagene Regelung, den Beginn des Fahrverbots binnen eines Zeitraums von einem Monat durch den Verurteilen selbst bestimmen zu lassen, dürfte aber besser vor allem den Fällen gerecht werden, in denen der Verurteilte ein Interesse an einer sofortigen oder zumindest frühzeitigen Wirksamkeit des Fahrverbots hat (was z. B. nach Dr. Beckstein, a. a. O., bei einer vorangegangenen vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung gegeben sein kann; soweit es im Übrigen um die Anwendbarkeit dieser Dispositionsbefugnis auf Fälle geht, in denen eine Abgabe der Fahrerlaubnis durch den Verurteilten nicht möglich ist, wird auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 25 Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) verwiesen, vgl. u. a. König, StVG, 44. Auflage 2017, § 25 Rn. 30 f.). Diese Möglichkeit, in größerem Umfang das Fahrverbot mit seiner persönlichen Situation abzustimmen, kann ebenfalls zur Vermeidung taktischer Rechtsmitteleinlegungen beitragen. Bei der Länge des dem Verurteilten gewährten Gestaltungszeitraums hält die Regelung jedoch an der Monatsfrist des Gesetzentwurfs der Bundesregierung fest, um die Sanktionswirkung des Fahrverbots, die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gerade gestärkt werden soll (vgl. Drucksache 18/11272, S. 12), nicht übermäßig einzuschränken.

Die vorgeschlagene Lösung übernimmt damit bewusst nicht die Regelung des § 25 Absatz 2a StVG für das bußgeldrechtliche Fahrverbot, nach der dem Betroffenen – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen – eine Frist von vier Monaten eingeräumt wird, innerhalb derer er über den Beginn des Fahrverbots bestimmen kann. Ebenfalls abweichend von § 25 Absatz 2a StVG macht der Vorschlag diese Gestaltungsmöglichkeit auch nicht davon abhängig, dass gegen den Täter in den zwei Jahren vor der Tatbegehung kein Fahrverbot verhängt wurde und bis zu der Entscheidung auch kein weiteres Fahrverbot in anderer Sache verhängt wird. Diese Vorgabe zur Wohlverhaltenszeit ließe sich nämlich nicht ohne Wertungswidersprüche auf das strafrechtliche Fahrverbot übertragen. Eine in § 44 StGB geregelte Karenzzeit, wonach in den letzten zwei Jahren vor der Verurteilung kein Fahrverbot verhängt worden sein darf, würde nämlich den Täter, der zwar in den letzten beiden Jahren nicht zu einem Fahrverbot, wohl aber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, zu Unrecht gegenüber einem Täter bevorzugen, der in diesem Zeitraum nur mit einer Geldstrafe und einem Fahrverbot belegt wurde und damit in der Regel vergleichsweise geringeres Unrecht verwirklicht hatte. Denkbar wäre zwar das Erfordernis, dass der Täter während einer Karenzzeit von zwei Jahren überhaupt nicht verurteilt worden sein darf. Dies würde aber den Anwendungsbereich dieser Regelung und damit auch den angestrebten Entlastungseffekt für die gerichtliche Praxis voraussichtlich deutlich einschränken. Denn die Anordnung eines Fahrverbots wird sich nicht selten gerade daraus ergeben, dass eine in jüngerer Zeit bereits verhängte (Geld-) Strafe nicht ausgereicht hat, um hinreichend auf den Täter einzuwirken und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 129 Absatz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)**

**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht mit Paragraphenbezeichnung in der Strafprozessordnung wird an die Änderungen angepasst.

**Zu Nummer 5 (Änderung des § 81a)**

Die in Bezug genommenen Straßenverkehrsdelikte des § 315a Absatz 1 Nummer 1 StGB und des § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB sollen wie der ebenfalls in Bezug genommene § 316 StGB nicht nur Vorsatztaten, sondern auch die Begehungsformen der Fahrlässigkeit und des Versuchs erfassen. Dies wird im Gesetz ergänzend klargestellt.

Es wird nochmals hervorgehoben, dass die Ausnahme der in der Vorschrift genannten Straßenverkehrsdelikte von dem Erfordernis einer vorherigen richterlichen Anordnung eine grundsätzlich gleichrangige Anordnungskompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Folge hat. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft steht dem nicht entgegen und bleibt davon unberührt. Der Staatsanwaltschaft bleibt es unbenommen, in Ausübung ihrer Sachleitungsbefugnis generalisierende Vorgaben zu machen, Fallgruppen zu bilden oder sich die Entscheidung im Einzelfall gänzlich vorzubehalten. Dies entspricht der derzeit gängigen Praxis in den Bundesländern und ermöglicht eine ebenso flexible Handhabung in der Zukunft.

**Zu den Nummern 8 bis 16, 20, 21, 24 bis 26, 39 (Änderungen der §§ 100a ff.)**

Die fortschreitende Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung der meisten Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung ist. Dies gilt vor allem für die Nutzung mobiler Geräte in Form von Smartphones oder Tablet-PCs. Die Leistungsfähigkeit derartiger Geräte ist dabei ebenso gestiegen wie die Kapazität ihrer Arbeitsspeicher und der mit ihnen verbundenen Speichermedien, bei denen es sich immer häufiger um externe Speicher in sogenannten Clouds handelt. Die Nutzung dieser mobilen Geräte ersetzt zunehmend die herkömmlichen Formen der Telekommunikation. Das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Systems nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er über das Internet aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann, ohne herkömmliche Formen der Telekommunikation in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmliche Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (vgl. dazu schon BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07, Rn. 171 ff.).

Die weite Verbreitung informationstechnischer Systeme führt dazu, dass sie auch eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Verhinderung und um die Aufklärung von Straftaten geht. Im Bereich der Gefahrenabwehr wird den Polizeibehörden schon seit längerer Zeit ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, schwere Gefahren durch den Einsatz von Überwachungstechniken abzuwehren. Im Bereich der Strafverfolgung ist umstritten, inwieweit die Überwachung insbesondere verschlüsselter Kommunikation über das Internet zulässig ist. Die Möglichkeit eines verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme zum Zweck ihrer Durchsuchung besteht bislang für die Strafverfolgungsbehörden nicht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Rechtsgrundlagen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung und in der Strafprozessordnung geschaffen.

Als Online-Durchsuchung wird der verdeckte staatliche Zugriff auf fremde informationstechnische Systeme über Kommunikationsnetze mittels einer Überwachungssoftware bezeichnet. Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung wird ebenfalls ein fremdes informationstechnisches System infiltriert, um mit einer eigens für diesen Zweck entwickelten Überwachungssoftware die Kommunikation zwischen den Beteiligten überwachen und aufzeichnen zu können. Dies geschieht aus technischen Gründen, weil die Kommunikation nach dem geltenden Recht zwar im öffentlichen Telekommunikationsnetz ausgeleitet werden könnte, den Ermittlungsbehörden dann aber nur in verschlüsselter Form vorliegen würde. Die Entschlüsselung ist entweder extrem zeitaufwändig oder sogar gänzlich ausgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beide Maßnahmen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, Rn. 1 ff.).

Angesichts der mit diesen Maßnahmen verbundenen spezifischen Grundrechtseingriffe sind an deren Rechtfertigung insbesondere mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit allerdings hohe Anforderungen zu stellen, die das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung im Einzelnen dargelegt hat. Je tiefer Überwachungsmaßnahmen in das Privatleben hineinreichen und mit berechtigten Vertraulichkeitserwartungen kollidieren, desto strenger sind diese Anforderungen; der absolute Kernbereich der Persönlichkeit darf nicht ausgeforscht werden. Besonders tief in die Privatsphäre dringen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wohnraumüberwachung sowie der Zugriff auf informationstechnische Systeme (BVerfG a.a.O., Rn. 104).

Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen (vgl. BVerfGE 109, 279, 313; 120, 274, 335; ständige Rechtsprechung). Geschützt ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall ist. Zu diesen Personen gehören Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, und können Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen (vgl. BVerfGE 109, 279, 321 ff.). Dieser Kreis deckt sich nur teilweise mit dem der Zeugnisverweigerungsberechtigten. Solche Gespräche verlieren dabei nicht schon dadurch ihren Charakter als insgesamt höchstpersönlich, dass sich in ihnen Höchstpersönliches und Alltägliches vermischen (vgl. BVerfGE 109, 279, 330; 113, 348, 391 f.).

Weil vor und während der Durchführung die Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie individueller Rechtsschutz bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, ist es umso wichtiger, eine effektive Kontrolle und Aufsicht im Nachhinein zu gewährleisten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt für tief in die Privatsphäre reichende Überwachungsmaßnahmen deshalb an eine wirksame Ausgestaltung dieser Kontrolle sowohl auf der Ebene des Gesetzes als auch der Verwaltungspraxis gesteigerte Anforderungen (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn. 214). Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle bedarf es schließlich einer gesetzlichen Regelung von Berichtspflichten (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 142 ff.).

Bei der heimlichen Infiltration eines informationstechnischen Systems im Rahmen einer Online-Durchsuchung können die Nutzung des Systems umfassend überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden. Dies stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in seiner eigenständigen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 – Rn. 201). Für den präventiven Bereich hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass Eingriffe in den Schutzbereich dieses Grundrechts nur dann erfolgen dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Von seinem Intensitätsgrad und wegen der oft höchstpersönlichen Natur der auf einem informationstechnischen System gespeicherten Daten vergleicht es den Eingriff seinem Gewicht nach mit dem (heimlichen) Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 210 a.E.). Der Grundrechtsschutz ist dementsprechend auch durch geeignete Verfahrensvorkehrungen abzusichern: Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen. Zudem sind flankierende Vorschriften über die Verwendung und Löschung der mittels einer Online-Durchsuchung erlangten Informationen erforderlich.

Werden im Zuge einer heimlichen Infiltration eines informationstechnischen Systems hingegen lediglich laufende Telekommunikationsvorgänge überwacht und aufgezeichnet, ist in erster Linie der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Absatz 1 GG betroffen. Zur Abgrenzung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass ein Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG hergeleitete Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vorliege, wenn mit der Infiltration des informationstechnischen Systems die entscheidende Hürde genommen sei, um das System – etwa im Sinne einer Online-Durchsuchung – insgesamt auszuspähen (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 – Rn. 188). Artikel 10 Absatz 1 GG sei hingegen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zu einer "Quellen-Telekommunikationsüberwachung", wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies müsse indes durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 – Rn. 190).

Das Bundesverfassungsgericht hat die genannten Maßstäbe im Bereich des Rechts der Nachrichtendienste und der Gefahrenabwehr entwickelt. Nichtsdestoweniger müssen sie auch im Bereich der Strafverfolgung berücksichtigt werden, wobei einzelne Elemente wegen der unterschiedlichen Natur der jeweiligen Eingriffe modifiziert werden müssen. Der Vorschlag zur künftigen Ausgestaltung der Strafprozessordnung enthält daher zunächst eine Erweiterung des § 100a StPO auf die Fälle der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, und zwar unter Einbeziehung der über Messenger-Dienste versandten Kommunikationsinhalte, soweit sie funktionale Äquivalente zu laufender Kommunikation mittels SMS darstellen. Die Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung ist in § 100b StPO-E vor der vergleichbar grundrechtsintensiven Regelung zur Wohnraumüberwachung in § 100c in der Entwurfsfassung (StPO-E), verortet.

Regelungssystematisch soll § 100a StPO-E überwiegend Eingriffe in Artikel 10 GG und ergänzend in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG erfassen, die Regelung zur Online-Durchsuchung in § 100b StPO-E überwiegend Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG rechtfertigen und die Regelung des § 100c wie bisher als Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG dienen. Die Änderung wird darüber hinaus zum Anlass genommen, die Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Zeugnisverweigerungsberechtigten in eine Vorschrift zusammenzuführen und klarer zu fassen. Die Verfahrensvorschriften werden ebenfalls zusammengefasst, wobei die für die Wohnraumüberwachung geltenden hohen Anforderungen auf die Online-Durchsuchung erstreckt werden. Schließlich werden die Verwendungs- und Löschungsregelungen sowie die statistische Erfassung und die Berichtspflichten angepasst.

**Zu Nummer 8 (§ 100a)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird eine Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen.

Die Regelung des § 100a StPO enthält derzeit unstreitig eine Rechtsgrundlage zur Erhebung derjenigen Kommunikationsinhalte, die während der Übertragung von einem Kommunikationsteilnehmer zu einem anderen während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz überwacht und aufgezeichnet werden können. Die Überwachung und Aufzeichnung erfolgt hier nicht bei den Kommunikationsteilnehmern selbst, sondern über Dritte, in der Regel bei den Telekommunikationsunternehmen. Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sind nach den geltenden Regelungen in der Strafprozessordnung, dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikationsüberwachungs-Verordnung (TKÜV) verpflichtet, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Nachdem inzwischen ein Großteil der Kommunikation Internetprotokoll-(IP)-basiert erfolgt und zahlreiche „Voice-over-IP“ (VoIP)- und Messenger-Dienste die Kommunikationsinhalte mit einer Verschlüsselung versehen, werden den Ermittlungsbehörden bei der Überwachung und Aufzeichnung im öffentlichen Telekommunikationsnetz oft nur verschlüsselte Daten geliefert. Deren Entschlüsselung ist entweder derzeit gar nicht möglich, oder aber langwierig und kostenintensiv. Eine Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Herausgabe der automatisch generierten, temporären Schlüssel bzw. die Implementierung sogenannter Hintertüren für Behörden bereits in den Programmen durch deren Anbieter (back doors) ist derzeit nicht denkbar. Nach den Grundsätzen der von der Bundesregierung verfolgten Kryptopolitik wird im Gegenteil aus Gründen des Schutzes vertraulicher Daten vor den Zugriffen Dritter sogar eine Stärkung der Verschlüsselungstechnologien und deren häufige Anwendung befürwortet. Dem gegenüber steht das Gebot effektiver Strafverfolgung, die ohne Telekommunikationsüberwachung in den vom Gesetz genannten Katalogtaten nicht mehr gewährleistet ist. Eine effektive, am Gebot der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtete und der Notwendigkeit des Datenschutzes angemessen Rechnung tragende Strafverfolgung muss sich diesen technischen Veränderungen stellen und ihre Ermittlungsmaßnahmen dem technischen Fortschritt anpassen. Soll die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten im Rahmen der Strafverfolgung wie bisher bei schweren Straftaten möglich sein,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kommt daher nur ein Ausleiten der Kommunikation „an der Quelle“ in Betracht, d. h. noch vor deren Verschlüsselung auf dem Absendersystem oder nach deren Entschlüsselung beim Empfänger. Technisch kann die Ausleitung der Kommunikation vor der Verschlüsselung über eine spezielle Software erfolgen, die auf dem Endgerät des Betroffenen verdeckt installiert wird.

Ob das Überwachen und Aufzeichnen der Kommunikation am Endgerät des Betroffenen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits jetzt auf § 100a StPO gestützt werden kann, ist umstritten. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte und Teilen der Literatur wurde die Auffassung vertreten, dass die Quellen-Telekommunikationsüberwachung auf der Grundlage der geltenden Fassung der §§ 100a, 100b StPO möglich sei, wenn eine Beschränkung auf ausschließlich für die Überwachung der Telekommunikation notwendige Eingriffe in das Endgerät erfolge (LG Landshut, Beschluss vom 20.01.2011 – 4 Qs 346/10, MMR 2011, 690 f. m. zust. Anm. Bär; LG Hamburg, Beschluss vom 13.09.2010 – 608 Qs 17/10, MMR 2011, 693 ff.; AG Bayreuth, Beschluss vom 17.09.2009 – Gs 911/09, MMR 2010, 266 f.; Bär, in: KMR/StPO, § 100a Rn. 31a; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Aufl. 2015, § 100a Rn. 7b; Bruns, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 100a Rn. 27 f.; Graf, in: Beck‘scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung, 2015, § 100a Rn. 107c). Hiergegen wurde allerdings eingewandt, dass mit der verdeckten Installation einer Software zur Ausleitung der laufenden Kommunikation zwangsläufig ein Eingriff in die Integrität des Zielsystems vorliege. Der Eingriff wiege im Gegensatz zur herkömmlichen Telefonüberwachung beim Telekommunikationsanbieter schon deshalb qualitativ schwerer und erfordere eine eigene Ermächtigungsgrundlage (Becker/Meinicke StV 2011, 50, 51; Beukelmann NJW 2012, 2617, 2620 f.; Brodowski JR 2011, 533, 535 ff.; Gercke GA 2012, 474, 488; Klesczewski ZStW 123 (2011), 737, 743 f.; Popp ZD 2012, 51, 54; Sankol CR 2008, 13, 14 ff.; Skistims/Roßnagel ZD 2012, 3, 6; Singelnstein NStZ 2012, 593, 599; Stadler MMR 2012, 18, 20; Wolter/Greco, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2016, § 100a Rn. 27 ff.). Auch seien die technischen Vorkehrungen, unter denen die Quellen-Telekommunikationsüberwachung rechtlich zulässig sei, für Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung keineswegs eindeutig im Gesetz klargestellt (Buermeyer, StV 2013, 470, 472; Popp, ZD 2012, 51, 53; Singelnstein, NStZ 2012, 593, 599).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ausdrücklich festgelegt, dass Telekommunikationsinhalte auch auf dem Endgerät des Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden dürfen. Dabei muss den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend technisch sichergestellt sein, dass nur solche Kommunikationsinhalte erfasst werden, die auch auf herkömmlichem Wege ausgeleitet werden können. Innerhalb dieses Rahmens stellt § 100a StPO-E je nach Kommunikationsform sowohl eine Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Artikel 10 Absatz 1 GG (verschlüsselte Sprach- und Videotelefonie) als auch für Eingriffe in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit 1 Absatz 1 GG (verschlüsselte Nachrichten über Messenger-Dienste) dar.

Der Schutzbereich des Artikel 10 Absatz 1 GG ist in zweifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen ist in funktionaler Hinsicht mit Blick auf den Gegenstand der Überwachung Artikel 10 GG der alleinige grundrechtliche Maßstab, wenn sich die Überwachung mittels einer Infiltration des Endgeräts auf Kommunikationsinhalte aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt und eine Gefahr der Ausspähung des gesamten übrigen Systems nicht vorliegt. Zum anderen wird der Schutzbereich des Artikel 10 GG vom Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG nach „Herrschaftssphären“ abgegrenzt. Wird die Kommunikation zeitlich während des Übertragungsvorgangs überwacht, ist der Schutzbereich des Artikel 10 GG, vor Beginn und nach Abschluss des Übertragungsvorgangs hingegen der Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG betroffen. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses endet in dem Moment, in dem die Nachricht beim Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist.

Je nach Kommunikationsform sind bei einer Überwachung und Aufzeichnung auf dem Endgerät folglich unterschiedliche Schutzbereiche betroffen. Bei der Überwachung und Aufzeichnung von Sprach- und Videotelefonie fallen die Ausleitung durch die Software und die Übertragung der Kommunikation zeitlich regelmäßig zusammen. Die Ausleitung erfolgt daher noch „während der Übertragung“ und nicht nach Beendigung des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers. Anders liegt es bei der Beschlagnahme von E-Mails. Sind diese auf dem Server eines Host-Providers (z. B. Googlemail, GMX, web.de) end- oder zwischengespeichert, ist bei einem Eingriff dort der Schutzbereich des Artikels 10 GG eröffnet. Ist die E-Mail dagegen auf dem Endgerät des Betroffenen angekommen und in seinem Mailprogramm (z. B. Outlook) gespeichert, befindet sie sich in seinem Herrschaftsbereich. Weil der Übertragungsvorgang unmittelbar mit der Ankunft der E-Mail auf dem Endgerät abgeschlossen ist, unterliegt ein Ausleiten dieser Kommunikation aus einem informationstechnischem System des Betroffenen nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 –

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 BvR 902/06 – Rn. 45). Textnachrichten und sonstige Botschaften, die über Messenger-Dienste versandt werden, enthalten ebenso wie Sprach- und Videotelefonate Kommunikationsinhalte, die IP-basiert und in der Regel verschlüsselt über das Datennetz übertragen werden können. Sie werden heute häufig als funktionales Äquivalent zu SMS-Nachrichten verwendet um Texte, Bilder oder andere Inhalte (auch aufgezeichnete Sprachnachrichten) an Kommunikationspartner zu übermitteln. Anders als bei der Sprach- und Videotelefonie in Echtzeit ist jedoch der Übertragungsvorgang mit dem Zugang der Nachricht auf dem Endgerät des Betroffenen abgeschlossen. Wie bei E-Mails ist die Nachricht im Herrschaftsbereich des Betroffenen angekommen und der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts eröffnet.

Soweit daher über Messenger-Dienste versandte Nachrichten auf dem Endgerät mittels einer speziell dazu entwickelten Software ausgelesen werden sollen, liegt keine unmittelbar am Maßstab des Artikels 10 GG zu messende „laufende Telekommunikation“ vor. Vielmehr erfolgt ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder als Grundrecht in die Integrität und Vertraulichkeit eigener informationstechnischer Systeme.

Soweit das Bundesverfassungsgericht höhere Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gestellt hat, betrafen diese nicht den Fall, dass die Überwachung und Aufzeichnung auf neu ankommende oder abgesendete Messenger-Nachrichten auf dem Endgerät begrenzt und technisch ausgeschlossen wird, dass die Gefahr des Auslesens des gesamten Systems oder auch nur der gesamten gespeicherten Kommunikation nicht besteht. In diesem Fall weist der Eingriff eine erheblich geringere Intensität und Reichweite auf, erfasst keine nur dem Betroffenen (und nicht auch Kommunikationspartnern) bekannten Inhalte und geht nicht über das hinaus, was die Strafverfolgungsbehörden mit einer herkömmlichen Telefonüberwachung ermittelt haben würden, wenn der Betroffene diesen Kommunikationsweg gewählt hätte. Dann erscheint es verfassungsrechtlich nicht geboten, die wegen der besonderen Sensibilität informationstechnischer Systeme für die Ermittlung von Persönlichkeitsprofilen des Betroffenen liegenden Gefährdung aufgestellten höheren Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden. Hinreichend, aber notwendig erweisen sich vielmehr die ebenfalls strengen Anforderungen, die aus Artikel 10 GG für die Telefonüberwachung folgen.

Die Regelung sieht deshalb in mehrfacher Hinsicht enge Begrenzungen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung vor. Gespeicherte Nachrichten dürfen nicht erhoben werden, wenn sie nicht mehr als aktuelle Kommunikation im Zeitraum nach Ergehen der Anordnung (vgl. dazu sogleich) gelten können. Ebenso wie bei der Sprach- und Videotelefonie darf das Ausleiten von Messenger-Nachrichten am Endgerät nur dann erfolgen, wenn dies ein funktionales Äquivalent zur Überwachung und Ausleitung der Nachrichten aus dem Telekommunikationsnetz darstellt. Die vorgeschlagenen Änderungen setzen folglich ausschließlich das Ziel um, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik Rechnung zu tragen und – ohne Zugriff auf weitere gespeicherte Inhalte des informationstechnischen Systems – eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist.

Um die funktionale Äquivalenz auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, ist technisch sicherzustellen, dass über Messenger-Dienste versandte Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung durch das Gericht bzw. – in Eilfällen – der Staatsanwaltschaft ausgeleitet werden dürfen. Auch im Rahmen der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung können Kommunikationsinhalte erst von diesem Zeitpunkt an ausgeleitet werden. Auf dem Endgerät eines Kommunikationsinhabers sind jedoch unter Umständen auch Nachrichten gespeichert, die sich auf Zeiträume vor der Anordnung erstrecken. Die einzusetzende Software muss daher so programmiert sein, dass sie anhand der zu den einzelnen Nachrichten hinterlegten Meta-Daten, die etwa die Absende-, Empfangs- und Lesezeitpunkte enthalten, die ein- und ausgehenden Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung ausleitet.

Soll hingegen eine Ausleitung aller Nachrichten in zeitlich unbegrenzter Hinsicht erfolgen, würde das über die herkömmlichen Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung weit hinausgehen und eine – wenngleich auf Kommunikationsinhalte eines Kommunikationsdienstes begrenzte – „kleine“ Online-Durchsuchung darstellen. Das Ausleiten von Nachrichten, die vor dem Anordnungszeitpunkt abgesendet oder empfangen wurden, findet seine Rechtsgrundlage folglich nicht in § 100a StPO, sondern in der für die Online-Durchsuchung neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage des § 100b StPO.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Buchstabe a**

§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E enthält nunmehr in Ergänzung zu den in Satz 1 auch für die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung genannten Voraussetzungen besondere Ermächtigungsgrundlagen für die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten auf einem informationstechnischen System des Betroffenen. Dabei bildet Satz 2 die Rechtsgrundlage für Eingriffe in Artikel 10 GG, wenn sich die Überwachung und Aufzeichnung auf dem informationstechnischen System auf „laufende Kommunikation“ noch während des Übertragungsvorgangs bezieht. Satz 3 erfasst darüber hinaus die Fälle, in denen ein Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG vorliegt, weil sich die Überwachung und Aufzeichnung zwar ebenfalls ausschließlich auf Kommunikationsinhalte bezieht, der Übertragungsvorgang in dem Moment der Überwachung jedoch bereits abgeschlossen ist.

Mit dem neu geschaffenen Satz 2 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise erfolgen darf, dass in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme mit technischen Mitteln eingegriffen wird. Insoweit liegt gegenüber der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung, die beim Telekommunikationsunternehmen erfolgt, ein zusätzlicher Grundrechtseingriff für den Betroffenen vor, weil dessen technische Geräte mittels einer Software infiltriert und damit verändert werden. Die Strafverfolgungsbehörden erhalten die Befugnis, mit Hilfe einer Überwachungssoftware, die den Anforderungen des § 100a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StPO-E genügen muss (dazu unter Buchstabe c), eine von den Kommunikationspartnern verschlüsselt geführte Kommunikation in unverschlüsselter Form zu überwachen und aufzuzeichnen. Hierzu können sie die notwendigen technischen Maßnahmen ergreifen, z. B. die Audiosignale an Mikrofon oder Headset bei einem laufenden Telekommunikationsvorgang abgreifen. Der Hinweis auf die besondere Notwendigkeit des Eingriffs zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation stellt eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist im Verhältnis zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung grundsätzlich nur subsidiär zulässig. Den Hauptanwendungsfall der Maßnahme bildet dabei die Sicherstellung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form.

Satz 3 trifft eine ergänzende Regelung und stellt klar, dass auch solche Inhalte und Umstände der Kommunikation mittels einer Überwachungssoftware überwacht und aufgezeichnet werden dürfen, bei denen der Übertragungsvorgang bereits abgeschlossen ist und die auf dem informationstechnischen System des Betroffenen in einer Anwendung gespeichert sind. Dies betrifft konkret die über Messenger-Dienste versandten und mittlerweile regelmäßig verschlüsselten Nachrichten. Um die funktionale Äquivalenz mit der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten, dürfen nur solche Kommunikationsinhalte und -umstände erhoben werden, die auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form erhoben werden könnten. Die zu verwendende Software muss demnach entsprechend konstruiert sein und außerdem in technischer Hinsicht den Anforderungen des § 100a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StPO-E genügen (vgl. dazu Buchstabe c). Damit gewährleistet die Vorschrift einerseits eine Beschränkung auf „Kommunikationsinhalte“ in Abgrenzung zu den sonstigen auf dem informationstechnischen System befindlichen gespeicherten Daten. Zum anderen wird klargestellt, dass ein Ausleiten der Inhalte und Umstände der Kommunikation nur für den Fall der Verschlüsselung zulässig ist (Subsidiarität), da ansonsten die Kommunikation auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Rechnernetz ausgeleitet werden könnte. Der Begriff der Verschlüsselung erfasst jede Form der technischen Unbrauchbarmachung, die eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Nachricht im Falle der herkömmlichen Ausleitung beim Verpflichteten tatsächlich unmöglich macht. Erfasst werden danach nicht nur die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, sondern auch alle sonstigen Formen der Unkenntlichmachung etwa durch eine Transport-Verschlüsselung oder durch das Aufspalten und Versenden einer Nachricht in vielen kleinen unlesbaren Einheiten.

Die Überwachung und Aufzeichnung von Messenger-Nachrichten nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO-E ist somit einerseits inhaltlich auf Kommunikationsinhalte begrenzt, die bisher auch im Wege der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung ausgeleitet werden dürfen. Entwürfe von Nachrichten, die noch nicht abgeschickt wurden, werden nicht erfasst.

Die Maßnahme ist zudem zeitlich auf Messenger-Nachrichten begrenzt, die nach dem Ergehen des richterlichen Beschlusses, nach § 100e Absatz 1 Satz 4 StPO-E jedoch zunächst nur für die Dauer von drei Monaten, abgesendet werden. Innerhalb dieses Zeitraums gilt dies unabhängig davon, wann die Software auf das Gerät aufgebracht wird. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, ein funktionales Äquivalent zur derzeit möglichen herkömmlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausleitung der Telekommunikation zu schaffen, die bei den Telekommunikationsunternehmen im öffentlichen Telekommunikationsnetz mit dem Vorliegen des Beschlusses auch faktisch erfolgen kann. Würden die Messenger-Nachrichten folglich unverschlüsselt als SMS versandt, könnten sie derzeit ab Erlass der richterlichen Anordnung überwacht und aufgezeichnet werden; dies soll künftig für die verschlüsselten Nachrichten ebenfalls gelten. Die Gefahr, dass der Zeitraum zwischen dem Erlass des richterlichen Beschlusses und dem Aufbringen der Software unbegrenzt lang ist und ein rückwirkendes Ausleiten daher erhebliche Zeiträume umfasst, besteht aufgrund der obligatorischen Befristung des Überwachungszeitraums nicht. Ein Überwachen und Aufzeichnen ist gemäß § 100e Absatz 1 Satz 4 StPO nur für maximal drei Monate zulässig und kann danach nur bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen verlängert werden. Diese Befristungsregelung entspricht der Regelung im geltenden Recht. Kann innerhalb dieses Zeitraums künftig die Software nicht auf das Gerät aufgebracht werden, wird der Beschluss ungültig und die Maßnahme darf nicht mehr durchgeführt werden.

Ältere Nachrichten, die vor Erlass des richterlichen Beschlusses versandt wurden, dürfen auf der Grundlage des § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO-E nicht erhoben werden. Eine solche rückwirkende Erhebung kann vielmehr ausschließlich als Online-Durchsuchung auf der Grundlage des § 100b StPO-E erfolgen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die zeitliche Begrenzung auf Messenger-Nachrichten, die ab dem Zeitpunkt des richterlichen Beschlusses abgesendet wurden, ist, wie in § 100a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StPO-E geregelt, auch technisch eindeutig sicherzustellen. Kann eine Trennung der Messenger-Nachrichten nach einzelnen Zeitpunkten durch die Software nicht vorgenommen werden oder existiert eine solche Software (noch) nicht, ist die Maßnahme auf der Grundlage des § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO-E unzulässig.

Mit den in § 100a Absatz 6 StPO-E vorgesehenen Protokollierungspflichten werden die notwendigen Vorkehrungen geschaffen, um die nachträgliche Überprüfung zu gewährleisten, dass die Maßnahme von den Strafverfolgungsbehörden in rechtmäßiger Art und Weise durchgeführt wurde. Insbesondere wird dadurch die Prüfung ermöglicht, ob eine Software verwendet wurde, die den Anforderungen des § 100a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StPO-E genügt hat. Organisatorisch werden im Zuständigkeitsbereich des Bundes zudem bereits die Durchführung und die Protokollierung der Maßnahme in verschiedenen Einheiten des Bundeskriminalamtes getrennt vorgenommen. So wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme verfahrenstechnisch sichergestellt, dass die Vorgaben des Gesetzes in vollem Umfang eingehalten werden. Darüber hinaus besteht ein Prüfungsrecht des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen.

Jeder Zugriff auf ein informationstechnisches System des Betroffenen zum Zweck der Aufbringung der Überwachungssoftware darf grundsätzlich nur auf technischem Wege oder mittels kriminalistischer List erfolgen. Eine Befugnis, die Wohnung des Betroffenen zu diesem Zweck heimlich zu betreten, ist mit der Befugnis nach § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO nicht verbunden.

**Zu Buchstabe b**

Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung darf sich nur gegen bestimmte Personen richten. Die bisherige Regelung erstreckt sich auf den Beschuldigten und sogenannte Nachrichtenmittler, d. h. Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt (zur Verfassungskonformität der vergleichbaren Regelung im präventiven Bereich BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 233). Die Regelung wird durch die Einbeziehung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nunmehr ergänzt um die Fälle, in denen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich eines fremden informationstechnischen Systems bedient.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht, abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen, der geltenden Fassung des § 100b Absatz 3 StPO und enthält die Verpflichtung der Telekommunikationsunternehmen zur Mitwirkung im Rahmen der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Absatz 5**

Der neu gestaltete Absatz 5 des § 100a fasst die in § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 49 Absatz 2 BKAG für den präventiven Bereich an unterschiedlichen Stellen geregelten technischen Voraussetzungen der Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung in einer Vorschrift zusammen und passt diese an die differenziert ausgestalteten Ermächtigungsgrundlagen in Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E an.

Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 formuliert die technischen Anforderungen an die zu verwendende Software im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen „funktionalen Äquivalenz“ zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung durch Ausleiten beim Telekommunikationsunternehmen (vgl. Begründung zu Nummer 2).

Die Software muss danach in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 gewährleisten, dass ausschließlich „laufende Kommunikation“ erfasst wird (Nummer 1 Buchstabe a).

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 muss die Software so entwickelt werden, dass nur solche Inhalte und Umstände der Kommunikation erhoben werden, die auch auf während der Übertragung im öffentlichen Rechnernetz hätte überwacht und aufgezeichnet werden können (Nummer 1 Buchstabe b). Um die funktionale Äquivalenz zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, dürfen nur zukünftige Kommunikationsinhalte erhoben werden, d. h. solche, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Absatz 1 StPO anfallen. Die für die Ausleitung von mit Messenger-Diensten übertragenen Nachrichten einzusetzende Software muss daher anhand der zu den einzelnen Textnachrichten hinterlegten Meta-Daten, die etwa die Absende-, Empfangs- und Lesezeitpunkte enthalten, unterscheiden können, damit Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung überwacht und aufgezeichnet werden können. Ältere Messenger-Nachrichten dürfen nur im Rahmen einer Maßnahme nach § 100b StPO-E (Online-Durchsuchung) ausgeleitet werden.

Soweit eine den Anforderungen des Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 genügende Software, die eine entsprechende Trennung der laufenden Kommunikation von den übrigen Systeminhalten bzw. eine Trennung der Messenger-Kommunikationsinhalte anhand der zu den Nachrichten hinterlegten Metadaten nicht zur Verfügung stehen sollte, weil sie – unter Umständen für jede Anwendung gesondert – erst entwickelt werden muss, ist die Maßnahme unter den Voraussetzungen des § 100a StPO-E unzulässig. Insoweit kommt allerdings die Durchführung einer Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO-E in Betracht – wenn deren Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und entsprechen § 49 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Satz 2 BKAG. Danach haben die Strafverfolgungsbehörden bestimmte technische Schutzvorkehrungen zu treffen, um den Eingriff in das vom Betroffenen zu Kommunikationszwecken genutzte informationstechnische System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten.

**Zu Absatz 6**

Gemäß Absatz 6 gelten für Maßnahmen, bei denen technische Mittel eingesetzt werden, zusätzliche Protokollierungsvorschriften, um einen effektiven Grundrechtsschutz des Betroffenen und die Gerichtsfestigkeit der erhobenen Beweise zu gewährleisten. Insoweit gelten nach dem neu eingefügten § 100a Absatz 6 die in § 82 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b BKAG enthaltenen Bestimmungen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Bereich der Strafverfolgung entsprechend. In der durch den Bund und die Länder erarbeiteten Standardisierenden Leistungsbeschreibung ist das Verfahren für eine umfassende Protokollierung ergänzend festgelegt. Durch die Dokumentation des Quellcodes, des Prozesses der Programmerzeugung aus diesem Quellcode und des Programms selbst kann im Nachhinein der Funktionsumfang der jeweils eingesetzten Überwachungssoftware abschließend nachvollzogen werden. Soweit in § 82 Absatz 4 BKAG auch Verwendungs- und Löschungsvorschriften für die Protokollierung vorgesehen sind, werden diese nicht in die Strafprozessordnung übernommen, weil im Bereich der Strafverfolgung die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des eingesetzten Mittels bis zum Abschluss des Strafverfahrens durch die Gerichte möglich sein muss. Danach gelten die Löschungs- und Dokumentationsvorschriften des § 101 Absatz 8 StPO.

**Zu Nummer 9 (§ 100b)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird erstmals eine Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung in der Strafprozessordnung geschaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Online-Durchsuchung im Sinne eines verdeckten staatlichen Zugriffs auf ein fremdes informationstechnisches System mit dem Ziel, dessen Nutzung zu überwachen und gespeicherte Inhalte aufzuzeichnen, ist derzeit zu Strafverfolgungszwecken nicht gestattet. Möglich sind die „offene“ Durchsuchung und Beschlagnahme der auf informationstechnischen Geräten gespeicherten Daten nach den §§ 94 ff., 102 ff. StPO sowie die „heimliche“ Telekommunikationsüberwachung, die sich auf Kommunikationsinhalte bezieht. Der mit der Online-Durchsuchung verbundene Eingriff wiegt in verschiedener Hinsicht erheblich schwerer. Im Unterschied zur offenen Durchsuchung und Beschlagnahme eines informationstechnischen Systems erfolgt der Zugriff heimlich und kann nicht nur einmalig und punktuell stattfinden, sondern sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. In Abgrenzung zur ebenfalls „heimlichen“ Telekommunikationsüberwachung können nicht nur neu hinzukommende Kommunikationsinhalte, sondern alle auf einem informationstechnischen System gespeicherten Inhalte sowie das gesamte Nutzungsverhalten einer Person überwacht werden.

Die Online-Durchsuchung stellt für den Betroffenen einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme als eigenständiger Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt den Persönlichkeitsgefährdungen nicht vollständig Rechnung, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist und dabei dem System persönliche Daten anvertraut oder schon allein durch dessen Nutzung zwangsläufig liefert. Ein Dritter, der auf ein solches System zugreift, kann sich einen potentiell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand verschaffen, ohne noch auf weitere Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsmaßnahmen angewiesen zu sein. Ein solcher Zugriff geht in seinem Gewicht für die Persönlichkeit des Betroffenen über einzelne Datenerhebungen, vor denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt, weit hinaus (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 – Rn. 200).

Eingriffe in den Schutzbereich des Grundrechts auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme können grundsätzlich gerechtfertigt sein, stehen jedoch unter strengen Bedingungen. Insoweit sind hohe Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs zu stellen. Der Intensität des Grundrechtseingriffs ist im Recht der Gefahrenabwehr etwa dadurch Rechnung zu tragen, dass die Online-Durchsuchung nur durchgeführt werden darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Im Bereich der Strafverfolgung muss die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Bedeutung der Straftat stehen. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht die Eingriffsintensität einer Online-Durchsuchung mit der Eingriffsintensität einer Wohnraumüberwachung vergleicht (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 210 a.E.).

Die vorgeschlagene Regelung des § 100b StPO als Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung orientiert sich daher sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme als auch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Sicherungen, dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, sowie der Verwendung und Löschung der mit der Maßnahme erlangten Erkenntnisse grundsätzlich an der bereits bestehenden und vom Bundesverfassungsgericht bereits geprüften Regelung zur akustischen Wohnraumüberwachung (§§ 100c, 100d StPO; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06 – Rn. 64 ff.). Im Übrigen werden die technischen Sicherungen, die auch im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gelten, auch auf die Online-Durchsuchung übertragen.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die eigentliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der Online-Durchsuchung.

Nach Absatz 1 Nummer 1 darf auch ohne Wissen des Betroffenen in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und dürfen Daten daraus erhoben werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat.

Während die Telekommunikationsüberwachung grundsätzlich bei „schweren Straftaten“ zulässig ist, darf die Online-Durchsuchung ebenso wie die akustische Wohnraumüberwachung nur beim Verdacht einer „besonders schweren Straftat“ angeordnet werden. Der Katalog der Straftaten, bei denen eine Online-Durchsuchung erfolgen darf, entspricht daher vollständig dem Katalog der Straftaten, bei denen bislang eine akustische Wohnraumüberwachung angeordnet werden darf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus muss die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegen (Absatz 1 Nummer 2) und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein (Absatz 1 Nummer 3). Diese Voraussetzungen stellen eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn eine Tat nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt. Im Übrigen ist die Maßnahme subsidiär, d. h. sie darf nur angewendet werden, wenn andere Ermittlungsmaßnahmen versagen. Vor der Durchführung einer Online-Durchsuchung ist daher insbesondere zu prüfen, ob nicht auch eine offene Durchsuchung und Beschlagnahme in Betracht kommt.

**Zu Absatz 2**

Der Katalog der Straftaten entspricht dem für die Wohnraumüberwachung geltenden Katalog in § 100c Absatz 2 StPO

Die in Nummer 1 Buchstabe a aufgeführten §§ 98 Absatz 1 Satz 2, 99 Absatz 2 StGB schließen elektronische Angriffe fremder Mächte ein, für deren Verfolgung die Ermittlung von Angriffsvektoren über dazu genutzte informationstechnische Systeme besonders bedeutsam ist. Dies gilt nicht nur für Fälle der Cyberspionage von beachtlichem Gewicht (vgl. etwa den Angriff auf den Deutschen Bundestag), sondern umfasst insbesondere auch Wirtschaftsspionage durch fremde Mächte, wenn sie wegen der erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden typischerweise besonders schwere Fälle darstellen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 ist § 100c Absatz 3 nachgebildet. Die Maßnahme der Online-Durchsuchung darf sich grundsätzlich nur gegen den Beschuldigten richten. Andere Personen werden nur erfasst, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte ihre informationstechnischen Systeme selbst benutzt. Auch in diesen Fällen ist ein Zugriff auf das Gerät der anderen Person jedoch nur dann zulässig, wenn der Zugriff auf Geräte des Beschuldigten selbst allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten genügt.

**Zu Absatz 4**

In Absatz 4 wird auf die bei der Telekommunikationsüberwachung geltenden technischen Sicherungen und Protokollierungsvorschriften verwiesen, soweit diese auch auf die Online-Durchsuchung Anwendung finden sollen. Entsprechend anzuwenden sind insoweit sämtliche Vorschriften mit Ausnahme der für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung spezifischen Voraussetzung der Gewährleistung der funktionalen Äquivalenz zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StPO-E.

**Zu Nummer 10 (§ 100c)**

Nachdem der bisherige Straftatenkatalog für die Wohnraumüberwachung nunmehr unverändert in § 100b Absatz 2 StPO-E aufgenommen wurde, wird in § 100c Absatz 1 Nummer 1 auf § 100b Absatz 2 StPO-E verwiesen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, der im bisherigen Absatz 3 enthaltene Verweis auf § 100d Absatz 2 als Folgeänderung angepasst. Der Inhalt der Absätze 4 bis 7 ist nunmehr Gegenstand des § 100d StPO-E.

**Zu Nummer 11 (§§ 100d, 100e)**

In § 100d StPO-E werden die bislang in den einzelnen Ermächtigungsgrundlagen gesondert geregelten Vorschriften über den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie die Zeugnisverweigerungsberechtigten zusammengefasst, nach der Schwere des Eingriffs systematisiert und auf die Maßnahmen der Online-Durchsuchung erstreckt. In § 100e StPO-E sind die für das Verfahren geltenden Vorschriften für Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c StPO-E zusammengefasst.

**Zu § 100d**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen bei eingriffsintensiven Maßnahmen mit genereller Relevanz für den Kernbereich privater Lebensgestaltung einer Person sowohl auf der Erhebungsebene als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auch in der Auswertungsphase hinreichende Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 – Rn. 257; Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 – Rn. 209).

In Absatz 1 wird insoweit auf der Erhebungsebene der Grundsatz vorangestellt, dass sämtliche Maßnahmen nach §§ 100a bis 100c StPO-E generell unzulässig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden (vgl. §§ 100a Absatz 4 Satz 1, 100c Absatz 4 Satz 1 StPO.; dazu BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 – Rn. 209; Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 119 ff., 125). Ein ausschließlicher Kernbereichsbezug kann vor allem dann angenommen werden, wenn der Betroffene mit Personen in Kontakt tritt, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis – wie z. B. engsten Familienangehörigen, Geistlichen, Telefonseelsorgern, Strafverteidigern oder im Einzelfall auch Ärzten – steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 – Rn. 215). Soweit ein derartiges Vertrauensverhältnis für Ermittlungsbehörden erkennbar ist, dürfen Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Umgekehrt besagt der in Absatz 1 vorangestellte Grundsatz nicht, dass Maßnahmen nach §§ 100a bis 100c schon deshalb von vornherein unterlassen werden müssen, weil auch Tatsachen mit erfasst werden können, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts berühren (BVerfG a.a.O., Rn 216). Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird in diesen Fällen durch ergänzende Vorkehrungen in der Erhebungs- und Auswertungsphase (Absätze 2 bis 4) sichergestellt.

Absatz 2 sieht entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Schutzvorkehrungen auf der Verwertungsebene vor. Nach der für sämtliche Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c StPO-E geltenden Verwertungsregelung dürfen Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht verwertet werden. Die Vorschrift enthält das Gebot der unverzüglichen Löschung solcher Erkenntnisse und flankierende Dokumentations- und Löschungspflichten. Diese galten bislang für die Telekommunikationsüberwachung und die Wohnraumüberwachung (§§ 100a Absatz 4 Satz 2 bis 4, § 100c Absatz 5 Satz 2 bis 4 StPO), werden nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst und auf die Online-Durchsuchung erstreckt. Die Dokumentation über die Erlangung und Löschung entsprechender Erkenntnisse (Löschungsprotokoll) wird zu den Akten genommen, um die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bis zum Abschluss des Strafverfahrens durch die Gerichte zu ermöglichen (zur Verwahrung der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft vgl. § 101 Absatz 2 Satz 1 StPO-E). Insoweit gelten die Löschungs- und Dokumentationsvorschriften des § 101 Absatz 8 StPO.

Absatz 3 enthält einen an die Regelung des Kernbereichsschutzes im Rahmen der Wohnraumüberwachung angelehnten, den Besonderheiten der Online-Durchsuchung Rechnung tragenden ergänzenden Schutz auf der Erhebungs- und Auswertungsebene (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 – Rn. 217 ff., 223 ff.). Bei der Erhebung von Erkenntnissen im Rahmen einer Online-Durchsuchung ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach § 100b erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Staatsanwaltschaft dem anordnenden Gericht als einer unabhängigen Stelle (vgl. Nichtannahmebeschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06 – Rn. 23, 64 ff.) zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

Absatz 4 fasst die bisher in § 100c Absatz 4, 5 und 7 StPO enthaltenen Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Wohnraumüberwachung in einer ergänzenden Regelung für die Erhebungs- und Auswertungsebene zusammen. Maßnahmen nach § 100c dürfen bereits nur dann angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte sind im richterlichen Beschluss gesondert darzulegen (vgl. § 100e Absatz 4 Nummer 3 StPO-E). Auf der Erhebungsebene ist das Abhören und Aufzeichnen ferner unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Bestehen Zweifel, so hat die Staatsanwaltschaft über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Auch soweit für bereits erlangte Erkenntnisse ein Verwertungsverbot nach Absatz 2 in Betracht kommt, ist von der Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts einzuholen; diese Entscheidung ist für das weitere Verfahren bindend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nicht in die Neuregelung aufgenommen wurde § 100c Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 3, Satz 2 und 3 StPO. Die Frage, ob auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sein könnte, ist jeweils konkret vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten – Betriebs-/Geschäftsräume oder Privatwohnung – oder das Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander kann in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, liefert allgemein aber allenfalls Indizien gegen eine Vertraulichkeit. Generell kann der Kernbereich privater Lebensgestaltung auch in einem Geschäftsraum betroffen sein. Die Subsumtion ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Die oben genannten Vorschriften werden deshalb in der Literatur als „problematisch“ und „weitreichend misslungen“ bezeichnet (vgl. Hauck, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Auflage, § 100c Rn. 115 ff.; Wolter, in: SK/StPO, 5. Auflage 2016, § 100c Rn. 54). Sie sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur negativen Kernbereichsprognose auch nicht erforderlich (vgl. Nichtannahmebeschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06 – , juris, Rn. 41 ff., 44).

Absatz 5 enthält die bisher in § 100c Absatz 6 StPO enthaltene Regelung zum Schutz von Zeugnisverweigerungsberechtigten, insbesondere Berufsgeheimnisträgern. Diese wird auf Maßnahmen der Online-Durchsuchung erstreckt.

**Zu § 100e**

Die Vorschriften über das Verfahren sind in § 100e StPO-E dem Schweregrad des Eingriffs bei den jeweiligen Maßnahmen entsprechend abgestuft.

Absatz 1 entspricht § 100b Absatz 1 StPO. Danach dürfen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vom Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen auch von der Staatsanwaltschaft selbst angeordnet werden kann, sofern sie binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wird. Die Maßnahme ist auf drei Monate zu befristen und darf verlängert werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung fortbestehen.

Absatz 2 entspricht § 100d Absatz 1 StPO, wobei die dort für die Wohnraumüberwachung geltenden besonderen Verfahrenssicherungen nunmehr auch auf Maßnahmen der Online-Durchsuchung erstreckt werden. An die Stelle des Ermittlungsrichters tritt die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Diese ist für die Anordnung und fortlaufende Kontrolle der Maßnahmen zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung selbst auch durch den Vorsitzenden getroffen werden, muss aber binnen drei Werktagen von der Strafkammer bestätigt werden. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Auch hinsichtlich der Fristen ist daher der Gleichlauf mit der Wohnraumüberwachung gegeben, wobei nicht verkannt werden soll, dass die Durchführung einer geplanten Online-Durchsuchung vor dem Hintergrund der zu schaffenden technischen Voraussetzungen regelmäßig zeitlich aufwändiger ist als die Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist allerdings auch nach der bisher geltenden Regelung zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

In Absatz 3 sind die für den Inhalt der Entscheidungsformel geltenden Bestimmungen für Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c StPO-E zusammengefasst. Absatz 1 Nummer 1 bis 3 galt bereits zuvor für Maßnahmen nach den §§ 100a und 100c StPO, Absatz 3 Nummer 4 galt vorher nur für Maßnahmen nach den §§ 100c, so dass die Regelung eine moderate Ausweitung der Anforderungen für alle heimlichen Maßnahmen enthält. Absatz 3 Nummer 5 enthält spezielle Anforderungen für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung. Über die in § 100b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 StPO enthaltenen Angaben hinaus muss die Anordnung in den Fällen des § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E nunmehr auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation gegebenenfalls eingegriffen werden soll, enthalten. Die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das eingegriffen und aus dem Daten erhoben werden sollen, ist nach Absatz 3 Nummer 6 auch bei Maßnahmen der Online-Durchsuchung erforderlich. Absatz 3 Nummer 7 entspricht § 100d Absatz 2 Nummer 3 StPO.

Absatz 4 enthält entsprechend der für die Wohnraumüberwachung bisher geltenden Regelung in § 100d Absatz 3 StPO. Anforderungen an die Begründung der Anordnung. Diese werden mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 3, welche speziell auf die Kernbereichsregelung für die Wohnraumüberwachung zugeschnitten ist, auf Maßnahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach den §§ 100a und 100b StPO erstreckt. Für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung war dies bislang zwar nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, allerdings hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr für die Parallelvorschrift in § 20l BKAG a.F. (§ 51 BKAG g.F.) ausdrücklich eine Mitteilung der Gründe einer solchen Anordnung verlangt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – Rn. 235).

Absatz 5 fasst die Vorschriften über die Beendigung und die Verlaufskontrolle (bisher die §§ 100b Absatz 4 und 100d Absatz 4 StPO) zusammen und erstreckt die für die Wohnraumüberwachung geltenden – erweiterten – Bestimmungen auf die Online-Durchsuchung.

Absatz 6 enthält die bisher in § 100d Absatz 5 StPO geregelte umfassende Verwendungsregelung für personenbezogene Daten aus Maßnahmen der Wohnraumüberwachung, welche die allgemeinen Verwendungsregelungen in § 161 Absatz 2 und 3 und § 477 Absatz 2 StPO ergänzt und aufgrund der Eingriffstiefe der Wohnraumüberwachung spezielle Anforderungen an die weitere Verwendung personenbezogener Daten stellt. Diese Anforderungen werden aufgrund der vergleichbaren Eingriffstiefe auf Maßnahmen der Online-Durchsuchung erstreckt und im Übrigen geringfügig inhaltlich und redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 12 (§ 100f Absatz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 13 (§ 100i Absatz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 14 (§ 101)**

Die Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen in § 101 StPO werden mit Blick auf die Einführung der Online-Durchsuchung entsprechend erweitert, insbesondere wird die Verwahrungspflicht für Unterlagen in Absatz 2 auf Maßnahmen des § 100b StPO-E ausgedehnt und die Benachrichtigungspflicht auf den Beschuldigten und erheblich mitbetroffene Personen bei Online-Durchsuchungen erstreckt.

**Zu Nummer 15 (§ 101aAbsatz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nummer 16 (§ 101b)**

Die geltenden jährlichen Pflichten zur statistischen Erfassung für Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c StPO-E und § 100g sowie die Einzelheiten der in Artikel 13 Absatz 6 GG vorgeschriebenen Berichtspflicht für Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung werden in § 101b StPO-E zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 100b Absatz 5 StPO, Absatz 1 Satz 3 entspricht § 100e Absatz 1 Satz 2 StPO.

Absatz 2 entspricht § 100b Absatz 6 StPO, wobei die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens geringfügig geänderten Berichtspflichten in Nummer 2 bereits berücksichtigt sind. Nach der neu angefügten Nummer 4 ist zudem nach Abschluss des Verfahrens in der Statistik sowohl die Anzahl der Verfahren anzugeben, in denen eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung im richterlichen Beschluss angeordnet wurde, als auch die Anzahl der Verfahren, in denen die Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde.

Absatz 3 betrifft Maßnahmen der neu eingeführten Online-Durchsuchung nach § 100b StPO-E. Anzugeben sind insoweit die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100b Absatz 1 StPO-E angeordnet worden sind, die Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen, die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2 StPO-E, sowie die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.

Absatz 4 entspricht § 100e Absatz 2 StPO und betrifft Maßnahmen der Wohnraumüberwachung.

Absatz 5 entspricht § 101b StPO, wobei die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens geringfügig geänderten Berichtspflichten in Nummer 2 bereits berücksichtigt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 17 (§ 136)**

Die bisher in § 136 Absatz 4 Nummer 2 StPO-E enthaltene Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen bei besonders schutzbedürftigen Personen soll präzisiert werden. Um die Anwendungsfälle für die Praxis deutlich und klar zu fassen, wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

Zu der in § 136 Absatz 4 Nummer 1 StPO-E enthaltenen Regelung wird verdeutlicht, dass derzeit zwei Fallkonstellationen von der Pflicht zur audio-visuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ausgenommen sind.

Zum einen ist die Vernehmung nicht aufzuzeichnen, wenn der Aufzeichnung „äußere Umstände" entgegenstehen. Dies erfasst die Fälle, in denen die Vernehmung – etwa weil sie im Rahmen einer Nacheile oder Durchsuchung direkt am Ort des Geschehens vorgenommen wird – nicht möglich ist. Unter die „äußeren Umstände“ lassen sich aber auch die Fälle subsumieren, in denen in der Person des Beschuldigten liegende Umstände der Aufzeichnung entgegenstehen, etwa, weil dieser Gründe anführt, nicht vor der Kamera auszusagen, auch wenn er grundsätzlich aussagebereit ist.

Die Vernehmung ist ferner nicht aufzuzeichnen, wenn die „besondere Dringlichkeit“ der Aufzeichnung entgegensteht. Eine Vernehmung kann sich als besonders dringlich erweisen, wenn sie etwa direkt am Tatort oder dessen Umkreis vorgenommen werden muss und die technischen Möglichkeiten der audiovisuellen Aufzeichnung aufgrund der Eilsituation nicht gegeben sind. Erfasst werden dabei ebenfalls Fälle, in denen man besonders schnell eine Aussage des Beschuldigten benötigt, dieser aber Gründe aufführt, nicht vor der Kamera auszusagen zu wollen.

**Zu den Nummern 20, 21, 24 bis 26 (§§ 160a, 161, 163d, 163e, 163f)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Nummer 39 (§ 477)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

**Zu den Nummern 1, 2 und 4 (§ 74a, 78a, 120)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die Statistik- und Berichtspflichten.

**Zu den Artikeln 10 bis 16 (Änderung des Antiterrordateigesetzes, Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes, Änderung des Artikel 10-Gesetzes, Änderung des IStGH-Gesetzes, Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes, Änderung des Zollfanhnundungsdienstegesetzes, Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 17 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 20. Juni 2017

**Alexander Hoffmann**
Berichterstatter

**Dr. Patrick Sensburg**
Berichterstatter

**Bettina Bähr-Losse**
Berichterstatterin

**Dr. Johannes Fechner**
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.